

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 434
vom 4. August 2016**

**im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 23. Mai 2016 zur Begebung von
Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungen, Metalle, Futureskontrakte,
und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts**

zur Begebung von

MINI Future Long bzw. MINI Future Short Optionsscheinen

bezogen auf Indizes

angeboten durch

**BNP Paribas Arbitrage S.N.C.,
Paris, Frankreich**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Optionsscheinbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von MINI Future Long bzw. MINI Future Short Optionsscheinen bezogen auf Indizes (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Optionsscheinbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Optionsscheinbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt X. Optionsscheinbedingungen aufgeführt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst.

Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 23. Mai 2016 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 13. Juni 2016 und vom 22. Juli 2016 einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente zu lesen.

Der vorgenannte Basisprospekt vom 23. Mai 2016, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Optionsscheine begeben werden, verliert am 23. Mai 2017 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Optionsscheine, deren Laufzeit bis zum 23. Mai 2017 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für Optionsscheine bezogen auf Indizes, Aktien, Währungen, Metalle, Futureskontrakte, und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts zu lesen, der dem Basisprospekt vom 23. Mai 2016 nachfolgt (jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt).

Der jeweils Nachfolgende Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für Optionsscheine bezogen auf Indizes, Aktien, Währungen, Metalle, Futureskontrakte, und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts wird auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die per Verweis einbezogenen Dokumente und etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Optionsscheine sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Webseite www.derivate.bnpparibas.com/optionsscheine abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge, in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Optionsscheinen die endgültigen Optionsscheinbedingungen dar (die "Endgültigen Optionsscheinbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Optionsscheinbedingungen von den Endgültigen Optionsscheinbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Optionsscheinbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Optionsscheinen zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert mit ISIN	Internetseite
DAX® Performance-Index, ISIN DE0008469008	www.dax-indices.com
MDAX® Performance-Index, ISIN DE0008467416	www.dax-indices.com
TecDAX® Performance-Index, ISIN DE0007203275	www.dax-indices.com
EURO STOXX 50® (Kursindex), ISIN EU0009658145	www.stoxx.com

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der Referenzstelle erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Beschreibung der Indizes:

DAX® Performance-Index

Der DAX® misst die Performance der 30 hinsichtlich Orderbuchumsatz und Marktkapitalisierung größten deutschen Unternehmen des Prime Standard. Der Index basiert auf den Kursen des elektronischen Handelssystems Xetra. Seine Berechnung beginnt um 9.06 Uhr und endet mit den Kursen aus der Xetra-Schlussauktion, die um 17.30 Uhr startet.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index, einschließlich der Informationen über seine Berechnung, über die Veränderungen seiner Bestandteile sind auf den Internet-Seiten der Gruppe Deutsche Börse unter www.dax-indices.com sowie in dem jeweils aktuellen "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse" enthalten, der ebenfalls auf den Internet-Seiten www.dax-indices.com zur Verfügung gestellt wird. Diese und weitere Angaben sowie Informationen zur Wertentwicklung und der Leitfaden können gegenwärtig in der jeweils aktualisierten Fassung auf der oben angegebenen Internet-Seite, aufgesucht werden.

MDAX® Performance Index

Der MDAX® misst die Performance der 50 Prime Standard-Werte aus klassischen Branchen, die den DAX®-notierten Unternehmen hinsichtlich Marktkapitalisierung und Börsenumsatz folgen (Mid Cap). Er umfasst deutsche Aktiengesellschaften und überwiegend ausländische, in Deutschland tätige Unternehmen klassischer Industriebranchen. Der Index basiert auf den Kursen des elektronischen Handelssystems XETRA.

Seine Berechnung beginnt börsentäglich um 9:00 Uhr und endet mit den Kursen aus der XETRA-Schlussauktion, die um 17:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) startet.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index, einschließlich der Informationen über seine Berechnung und über die Veränderungen seiner Bestandteile sind auf den Internet-Seiten der Gruppe Deutsche Börse unter www.dax-indices.com sowie in dem jeweils aktuellen „Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse“ enthalten, der ebenfalls auf den Internet-Seiten www.dax-indices.com zur Verfügung gestellt wird. Diese und weitere Angaben sowie Informationen zur Wertentwicklung und der Leitfaden können gegenwärtig in der jeweils aktualisierten Fassung auf der oben angegebenen Internetseite aufgesucht werden.

TecDAX® Performance-Index

Der TecDAX® Index wurde am 24.03.2003 eingeführt. Die Berechnung erfolgt auf der Basis 1000, Basisdatum 30.12.1997. Im DAX®, MDAX®, SDAX®, und TecDAX® sind gegenwärtig nur Aktiengattungen vertreten, die: im Prime Standard gelistet sind, in Xetra fortlaufend gehandelt werden und einen Mindest-Free Float von 10 % aufweisen. Für die Aufnahme in den TecDAX® Index müssen die Aktiengattungen aus den als technologisch eingruppierten Sektoren kommen. Die Deutsche Börse berechnet den TecDAX® Index aus den Kursen des elektronischen Handelssystems Xetra® der im Index enthaltenen Werte. Der "offizielle" Schlusskurs errechnet sich aus den Schlusskursen (bzw. letzten Preisen) aus Xetra®. Der TecDAX wird sowohl als Kursindex als auch als Performance-Index berechnet. Die vorliegenden Wertpapiere beziehen sich auf den Performance-Index.

Im TecDAX® Index sind die 30 größten und liquidesten Technologiewerte des Prime Segments unterhalb des DAX® enthalten. Die Aufnahmekriterien und weitere Informationen in Bezug auf den Index, einschließlich der Informationen über seine Berechnung, die Veränderungen seiner Bestandteile sowie Angaben zur Wertentwicklung sind gegenwärtig auf den Internet-Seiten der Gruppe Deutsche Börse unter www.dax-indices.com sowie in dem jeweils aktuellen "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse" enthalten, der ebenfalls auf den Internet-Seiten www.dax-indices.com zur Verfügung gestellt wird.

EURO STOXX 50® (Kursindex)

Der EURO STOXX 50® (Kursindex) basiert auf einem Index-Konzept der STOXX Limited, Zürich (Schweiz) - einem Unternehmen der Deutschen Börse AG - und wird von ihr ermittelt.

Der EURO STOXX 50® Index (Kursindex) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien.

Der EURO STOXX 50® Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performance-Index berechnet. Bei der Berechnung des Kursindex, auf den sich die Wertpapiere beziehen, werden nur Bardividenden berücksichtigt, deren Ausschüttungsbetrag außerhalb der normalen Dividenden-Regelung liegt oder Ausschüttungen, die von der jeweiligen Gesellschaft als außerordentliche oder Sonderzahlung gewährt werden, sowie Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen. Bei der Berechnung des Performance-Index hingegen werden sämtliche Dividendenzahlungen miteinbezogen.

Der Index leitet sich von dem EURO STOXX® ab, der sich wiederum von dem STOXX® TMI ableitet. Über die Internet-Seite www.stoxx.com sind gegenwärtig Angaben zur Wertentwicklung und weitere Informationen über den EURO STOXX 50® Index abfragbar.

Die Emittentin übernimmt weder für die Aktualität noch für die Verfügbarkeit der Kursdaten und Informationen die Gewähr. Auf während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgende Aktualisierungen des Index wird von der Emittentin nicht hingewiesen.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.

Lizenzvermerk

DAX® Performance-Index

Der DAX® Index ist geistiges Eigentum und Dienstleistungsmarke der Deutsche Börse AG.

Die Wertpapiere werden von der Deutsche Börse AG nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Die Deutsche Börse AG macht nicht irgendwelche Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen der Deutsche Börse AG und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den DAX® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Deutsche Börse AG. Der genannte Index wird von der Deutsche Börse AG festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Die Deutsche Börse AG ist weder verantwortlich für noch beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere durch Bargeld einzulösen sind. Die Deutsche Börse AG hat keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.

DIE DEUTSCHE BÖRSE AG GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES DAX® ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGENDNEINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGENDNEINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGENDNEINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES DAX® ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLTEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES DAX® UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBERHINAUS ÜBERNIMMT DIE DEUTSCHE BÖRSE AG KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDEN. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DER DEUTSCHE BÖRSE AG UND DEM LIZENZNEHMER.

MDAX® Performance-Index

Der MDAX® Index ist geistiges Eigentum und Dienstleistungsmarke der Deutsche Börse AG.

Die Wertpapiere werden von der Deutsche Börse AG nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Die Deutsche Börse AG macht nicht irgendwelche Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen der Deutsche Börse AG und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den MDAX® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Deutsche Börse AG. Der genannte Index wird von der Deutsche Börse AG festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Die Deutsche Börse AG ist weder verantwortlich für noch beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere durch Bargeld einzulösen sind. Die Deutsche Börse AG hat keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.

DIE DEUTSCHE BÖRSE AG GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES MDAX® ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGEND EINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES MDAX® ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES MDAX® UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBERHINAUS ÜBERNIMMT DIE DEUTSCHE BÖRSE AG KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDEN. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGEND WELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DER DEUTSCHE BÖRSE AG UND DEM LIZENZNEHMER.

TecDAX® Performance-Index

Der TecDAX® ist geistiges Eigentum und Dienstleistungsmarke der Deutsche Börse AG.

Die Wertpapiere werden von der Deutsche Börse AG nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Die Deutsche Börse AG macht nicht irgendwelche Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen der Deutsche Börse AG und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den TecDAX® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Deutsche Börse AG. Der genannte Index wird von der Deutsche Börse AG festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Die Deutsche Börse AG ist weder verantwortlich für noch beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere durch Bargeld einzulösen sind. Die Deutsche Börse AG hat keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.

DIE DEUTSCHE BÖRSE AG GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGEND EINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBERHINAUS ÜBERNIMMT DIE DEUTSCHE BÖRSE AG KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDEN. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGEND WELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DER DEUTSCHE BÖRSE AG UND DEM LIZENZNEHMER.

EURO STOXX 50® (Kursindex)

EURO STOXX 50® ist geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich. STOXX Limited ist Lizenzgeber unter den Wertpapieren. Die Nutzung dieses Markenzeichens ist der Emittentin aufgrund eines Lizenzvertrages zwischen dem Lizenzgeber und der Emittentin bzw. der BNP PARIBAS ("Lizenznehmer") gestattet.

Die Wertpapiere werden vom Lizenzgeber nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Der Lizenzgeber macht keinerlei Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den EURO STOXX 50® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken des Lizenzgebers. Der genannte Index wird vom Lizenzgeber festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für oder beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere einzulösen sind. Der Lizenzgeber trifft keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.

DER LIZENZGEBER GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DER LIZENZGEBER MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGEND EINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLTEN. DER LIZENZGEBER ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES JEWEILIGEN INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS ÜBERNIMMT DER LIZENZGEBER KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN ER VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDE. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM LIZENZGEBER UND DEM LIZENZNEHMER.

Die auf den Internetseiten erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

ENDGÜLTIGE OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt A, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt B der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist dem Abschnitt B §§ 5-11 (Allgemeine Bedingungen) der Optionsscheinbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Optionsscheininhaber**") eines MINI Future Long Optionsscheines bzw. MINI Future Short Optionsscheines ("**Optionsschein**", zusammen "**Optionsscheine**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Optionsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) und Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages in EUR ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.
- (2) Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **MINI Future Long** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Maßgeblicher Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die zweite Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (7) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich 1/10 Eurocent pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die zweite Nachkommastelle.

- (3) Wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag ermittelt sich in diesem Falle ausschließlich (und unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung im Sinne von § 2 abgegeben wurde oder nicht) wie folgt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Stop Loss Referenzstand} - \text{Maßgeblicher Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die zweite Nachkommastelle. Der maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (7) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Der Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist. Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die zweite Nachkommastelle.

- (4) Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der Regelung des Absatzes (5) ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **MINI Future Short** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Maßgeblicher Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (B)$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die zweite Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (7) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich 1/10 Eurocent pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die zweite Nachkommastelle.

- (5) Wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag ermittelt sich in diesem Falle ausschließlich (und unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung im Sinne von § 2 abgegeben wurde oder nicht) wie folgt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Maßgeblicher Basispreis} - \text{Stop Loss Referenzstand}) \times (B)$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die zweite Nachkommastelle. Der maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (7) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Der Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist. Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die zweite Nachkommastelle.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

- (6) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

"**Anfänglicher Basispreis**": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Basispreis und dient bei der ersten Anpassung zur Berechnung des Maßgeblichen Basispreises.

"**Anpassungstage ("T")**": sind die im Finanzierungszeitraum tatsächlich angefallenen Kalendertage dividiert durch 360.

"**Ausübungstag**": ist jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats, beginnend mit dem 31. August 2016.

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, in Wien und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

"**Basiswert**": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

"**Beobachtungskurs**": ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn (5. August 2016).

"Beobachtungszeitraum": ist der Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, bis zur Feststellung des Referenzpreises oder des Stop Loss Ereignisses (jeweils einschließlich). Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend.

"Bewertungstag": ist der früheste der folgenden Tage:

- (a) der Ausübungstag;
- (b) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 2 erklärt; und
- (c) der Tag an dem ein Stop Loss Ereignis eintritt, spätestens jedoch der Tag, an dem der Stop Loss Referenzstand ermittelt wird.

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"Bezugsverhältnis" ("B"): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

"Börsengeschäftstag": ist jeder Tag, an dem die Börse, an der die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Optionsscheine einbezogen wurden für den Handel geöffnet ist.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

Im Falle eines **MINI Future Long** Optionsscheines:

"Dividende": Für einen **MINI Future Long** Optionsschein bezogen auf einen Kurs- bzw. Preisindex gilt: Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Referenzwerte wird vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie "Ex-Dividende" notiert) wird die Nettodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende nach Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern) bei der Ermittlung des "neuen" Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.

Im Falle eines **MINI Future Short** Optionsscheines:

"Dividende": Für einen **MINI Future Short** Optionsschein bezogen auf einen Kurs- bzw. Preisindex gilt: Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Referenzwerte wird vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie "Ex-Dividende" notiert) wird die Bruttodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen an der Quelle einzubehaltenden Steuern), bei der Ermittlung des "neuen" Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.

"Dividenden-Kostensatz": Für einen **MINI Future Long** Optionsschein bezogen auf einen Performance-Index gilt: Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Referenzwerte wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, eine Anpassung des Maßgeblichen Basispreises vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie "Ex-Dividende" notiert) wird der "neue" Maßgebliche Basispreis bei der Ermittlung um einen Betrag erhöht, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als diejenigen Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten festgelegt wird, die im Zusammenhang mit der Ausschüttung der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende im Wege des Abzugsverfahrens anfallen.

"Fälligkeitstag": ist der Tag, der vier Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag liegt.

"Finanzierungszeitraum": ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem der Referenzzinssatz zuletzt neu festgelegt und veröffentlicht wurde (einschließlich) - der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht - bis zum Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises (ausschließlich).

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle, die Terminbörse und die Indextbörse für den regulären Handel geöffnet sind, und
- (b) der Kurs des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen die Referenzwerte gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"Maßgeblicher Basispreis": entspricht zunächst dem Anfänglichen Basispreis. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Anpassungstag (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (ausschließlich). Der nach dem Anfänglichen Basispreis neue Maßgebliche Basispreis wird wie folgt ermittelt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die vierte Nachkommastelle erfolgt.

Im Falle eines **MINI Future Long** Optionsscheines bezogen auf einen Kursindex bzw. Preisindex:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R + \text{Zinsanpassungssatz}) \times T) - \text{DIV}$$

("R"= Referenzzinssatz, "T"= Anpassungstage und "DIV"= Dividende)

Im Falle eines **MINI Future Long** Optionsscheines bezogen auf den DAX® Performance-Index, MDAX® Performance-Index bzw. TecDAX® Performance-Index:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R + \text{Zinsanpassungssatz}) \times T) + \text{DIVK}$$

("R" = Referenzzinssatz, "T" = Anpassungstage und "DIVK" = Dividenden-Kostensatz)

Im Falle eines **MINI Future Short** Optionsscheines bezogen auf einen Kursindex bzw. Preisindex:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R - \text{Zinsanpassungssatz}) \times T) - \text{DIV}$$

("R"= Referenzzinssatz, "T"= Anpassungstage und "DIV"= Dividende)

Im Falle eines **MINI Future Short** Optionsscheines bezogen auf den DAX® Performance-Index, MDAX® Performance-Index bzw. TecDAX® Performance-Index:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R - \text{Zinsanpassungssatz}) \times T)$$

("R" = Referenzzinssatz und "T" = Anpassungstage)

"Maßgeblicher Basispreis_{Vorangehend}": bezeichnet den Maßgeblichen Basispreis des Tages, an dem der aktuelle Referenzzinssatz zuletzt festgelegt wurde; der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht.

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann wird die Feststellung des Referenzpreises auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag verschoben.

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt einer Währungseinheit der jeweiligen Referenzwährung, die, in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle, dem jeweiligen Optionsschein zugewiesen ist.

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

"Referenzwerte": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.

"Referenzzinssatz" ("R"): ist in Bezug auf die jeweilige Ermittlung des Maßgeblichen Basispreises_{neu} der dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz, der gegenwärtig auf der in nachstehender Tabelle unter "Referenzzinssatz/Internetseite" aufgeführten Internetseite veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Zinssatz in Bezug auf einen Anpassungstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Zinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Für den Fall, dass es bei der Ermittlung des Zinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes hat oder haben kann, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zinssatz ersetzen. Den neuen Zinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.

"Stop Loss Ereignis": ist im Fall eines **MINI Future Long** Optionsscheines das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet.

"Stop Loss Ereignis": ist im Fall eines **MINI Future Short** Optionsscheines das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet.

"Stop Loss Referenzstand": ist der Kurs, der nach Eintritt eines Stop Loss Ereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf der Grundlage der festgestellten Kurse und unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte der Berechnungsstelle spätestens am Handelstag nach dem Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses als der Stop Loss Referenzstand bestimmt wird.

"Stop Loss Schwelle": ist die dem Optionsschein zugewiesene Stop Loss Schwelle. Die anfängliche Stop Loss Schwelle ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Stop Loss Schwelle (die **"Anfängliche Stop Loss Schwelle"**). Die Stop Loss Schwelle (einschließlich der Anfänglichen Stop Loss Schwelle) wird bei Anpassung des Maßgeblichen Basispreises wie folgt neu festgelegt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die vierte Nachkommastelle erfolgt:

Maßgeblicher Basispreis x Stop Loss Schwellen Anpassungssatz

"Stop Loss Schwellen Anpassungssatz": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anpassungssatz.

"Terminbörse": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.

"Zinsanpassungssatz": ist der dem jeweiligen Optionsschein zugewiesene Zinsanpassungssatz. Der anfängliche Zinsanpassungssatz ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsanpassungssatz (**"Anfänglicher Zinsanpassungssatz"**). Die Emittentin ist berechtigt, den Zinsanpassungssatz, einschließlich des Anfänglichen Zinsanpassungssatzes an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb einer in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle für jeden Optionsschein angegebenen Bandbreite (Abweichung jeweils (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Marktzinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festzulegen. Der angepasste Wert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.

- (7) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin den *am International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.

Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine)

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen	Basiswert* (Index mit ISIN)	Options-Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	Terminbörse**	Bezugsverhältnis*	Anfänglicher Basispreis* in Indexpunkten	Anfängliche Stop Loss Schwelle* in Indexpunkten	Stop Loss Schwellen Anpassungssatz* in Prozent	Anfänglicher Zinsanpassungssatz* / Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung*		Referenzzinssatz* / Internetseite
PB74AT, DE000PB74AT6 / 1.000.000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Long	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	10.080,0000	10.231,2000	101,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.emmi-benchmarks.eu
PB74AU, DE000PB74AU4 / 1.000.000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Long	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	10.100,0000	10.251,5000	101,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.emmi-benchmarks.eu
PB74AV, DE000PB74AV2 / 1.000.000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Long	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	10.140,0000	10.292,1000	101,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.emmi-benchmarks.eu
PB74AW, DE000PB74AW0 / 1.000.000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Long	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	10.160,0000	10.312,4000	101,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.emmi-benchmarks.eu
PB74AX, DE000PB74AX8 / 1.000.000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Long	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	10.180,0000	10.332,7000	101,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.emmi-benchmarks.eu
PB74AY, DE000PB74AY6 / 1.000.000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Long	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	10.200,0000	10.353,0000	101,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.emmi-benchmarks.eu
PB74AZ, DE000PB74AZ3 / 1.000.000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Long	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	10.220,0000	10.373,3000	101,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.emmi-benchmarks.eu
PB74A0, DE000PB74A01 / 1.000.000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Long	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	10.240,0000	10.393,6000	101,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.emmi-benchmarks.eu

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen	Basiswert* (Index mit ISIN)	Options-Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	Terminbörse**	Bezugsverhältnis*	Anfänglicher Basispreis* in Indexpunkten	Anfängliche Stop Loss Schwelle* in Indexpunkten	Stop Loss Schwellen Anpassungssatz* in Prozent	Anfänglicher Zinsanpassungssatz* / Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung*		Referenzzinssatz* / Internetseite
PB74A1, DE000PB74A19 / 1.000.000	MDAX® Performance-Index, DE0008467416	Long	EUR	Deutsche Börse AG¹	Eurex	0,01	20.480,0000	20.787,2000	101,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.emmi-benchmarks.eu
PB74A2, DE000PB74A27 / 1.000.000	TecDAX® Performance-Index, DE0007203275	Long	EUR	Deutsche Börse AG¹	Eurex	0,01	1.630,0000	1.678,9000	103,0000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.emmi-benchmarks.eu
PB74A3, DE000PB74A35 / 1.000.000	TecDAX® Performance-Index, DE0007203275	Long	EUR	Deutsche Börse AG¹	Eurex	0,01	1.640,0000	1.689,2000	103,0000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.emmi-benchmarks.eu
PB74A4, DE000PB74A43 / 1.000.000	EURO STOXX 50® (Kursindex), EU0009658145	Long	EUR	STOXX Ltd.	Eurex	0,01	2.873,0000	2.901,7300	101,0000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.emmi-benchmarks.eu
PB74A5, DE000PB74A50 / 1.000.000	EURO STOXX 50® (Kursindex), EU0009658145	Long	EUR	STOXX Ltd.	Eurex	0,01	2.883,0000	2.911,8300	101,0000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.emmi-benchmarks.eu
PB74A6, DE000PB74A68 / 1.000.000	EURO STOXX 50® (Kursindex), EU0009658145	Long	EUR	STOXX Ltd.	Eurex	0,01	2.893,0000	2.921,9300	101,0000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.emmi-benchmarks.eu
PB74A7, DE000PB74A76 / 1.000.000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Short	EUR	Deutsche Börse AG¹	Eurex	0,01	10.360,0000	10.204,6000	98,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.emmi-benchmarks.eu
PB74A8, DE000PB74A84 / 1.000.000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Short	EUR	Deutsche Börse AG¹	Eurex	0,01	10.340,0000	10.184,9000	98,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.emmi-benchmarks.eu

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen	Basiswert* (Index mit ISIN)	Options-Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	Terminbörse**	Bezugsverhältnis*	Anfänglicher Basispreis* in Indexpunkten	Anfängliche Stop Loss Schwelle* in Indexpunkten	Stop Loss Schwellen Anpassungssatz* in Prozent	Anfänglicher Zinsanpassungssatz* / Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung*		Referenzzinssatz* / Internetseite
PB74A9, DE000PB74A92 / 1.000.000	DAX® Performance- Index, DE0008469008	Short	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	10.320,0000	10.165,2000	98,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.emmi- benchmarks.eu

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** bzw. die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden

EURIBOR = Euro Interbank Offered Rate

1 hier das elektronische Handelssystem Xetra

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt sobald ein Stop Loss Ereignis eintritt.
- (2)
 - (a) Optionsrechte können nur für mindestens 1.000 Optionsscheine oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ("**Mindestzahl**") ausgeübt werden. Der Optionsscheininhaber muss spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main):
 - (i) in schriftlicher Form mit allen im nachstehenden Absatz (2)(b) geforderten Angaben eine Erklärung gemäß Absatz (2)(b) ("**Ausübungserklärung**") bei der Zahlstelle gemäß § 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) (BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main (bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277) einreichen; und
 - (ii) die Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF, Konto 7259 übertragen.

Die wirksame Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber, steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis einschließlich der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag ein Stop Loss Ereignis eintritt: Das heißt, der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses nach Ausübung gemäß diesem § 2 Absatz (2), führt dazu, dass die Wirksamkeit der Ausübung nachträglich entfällt und dass stattdessen § 2 Absatz (1) zur Anwendung kommt.

- (b) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - (i) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - (ii) die Art (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - (iii) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung zugegangen ist und die Optionsscheine fristgerecht bei der Zahlstelle eingegangen sind. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle nach Maßgabe des obenstehenden Absatzes (2)(a) geliefert, so ist die Ausübungserklärung nichtig. Als Bewertungstag i.S.d. § 1 gilt dabei der Bankgeschäftstag, an dem erstmals bis einschließlich 10:00 Uhr vormittags (Ortszeit Frankfurt am Main) die vorgenannten Ausübungsvoraussetzungen für die ausgeübten Optionsrechte erfüllt sind.

Werden abweichend von Absatz (2)(a) Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt zum letzten Bankgeschäftstag eines jeden Monats, erstmals zum 31. August 2016 ("**Kündigungstermin**") die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstermin gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt zu machen.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Kündigungstermin mit der Maßgabe, dass der für den Kündigungstermin maßgebliche Zeitpunkt der ist, zu dem der betreffende Referenzpreis (vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der außerordentlichen Kündigung gemäß § 3) festgestellt wird. Der den Optionsscheininhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Zahlungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Absatz (2) und Absatz (4) (einschließlich des Verweises auf Absatz (3) und Absatz (5)).

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Zahlungsbetrages zugrunde zulegen ("**Nachfolge-Basiswert**"). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
 - (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben können, oder
 - (f) der Basiswert aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 4

Marktstörungen

- (1)
- (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
 - (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Stop Loss Ereignisses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts zur Feststellung eines Stop Loss Ereignisses heranziehen.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

Die Beantragung der Einbeziehung der Optionsscheine in den Freiverkehr der Frankfurter Börse und der Börse Stuttgart ist beabsichtigt. Die Einbeziehung der Optionsscheine in den Handel ist für den 5. August 2016 geplant.

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist

Vom 5. August 2016 bis zum Ablauf der Gültigkeit des Prospekts

Vertriebsstellen

Banken und Sparkassen

Berechnungsstelle

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich

Zeichnungsverfahren

Entfällt

Emissionswährung

EUR

Emissionstermin

9. August 2016

Valutatag

9. August 2016

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie

Der anfängliche Ausgabepreis und das Volumen je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000PB74AT6	1,55	1.000.000
DE000PB74AU4	1,35	1.000.000
DE000PB74AV2	0,95	1.000.000
DE000PB74AW0	0,75	1.000.000
DE000PB74AX8	0,55	1.000.000
DE000PB74AY6	0,35	1.000.000
DE000PB74AZ3	0,15	1.000.000
DE000PB74A01	0,10	1.000.000
DE000PB74A19	3,78	1.000.000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000PB74A27	0,61	1.000.000
DE000PB74A35	0,51	1.000.000
DE000PB74A43	0,55	1.000.000
DE000PB74A50	0,45	1.000.000
DE000PB74A68	0,35	1.000.000
DE000PB74A76	1,25	1.000.000
DE000PB74A84	1,05	1.000.000
DE000PB74A92	0,85	1.000.000

Mitgliedstaat(en) für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

Entfällt

Verfahren für die Mitteilung des zugewiesenen Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

Entfällt

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet.

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Optionsscheine auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Jeder Finanzintermediär, der die Optionsscheine nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Optionsscheine durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist. Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden. Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Optionsscheine. Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Abschnitt B - Emittent

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland. Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr wird in hohem Maße von der allgemeinen Marktentwicklung abhängig sein. Sollten die Aktienmärkte stabil bleiben oder steigen, werden für das laufende Geschäftsjahr eine stabile bzw. gesteigerte Emissionstätigkeit und ein gleich bleibender Marktanteil bzw. ein Ausbau des Marktanteils der Gesellschaft erwartet. Bei einer starken Verschlechterung der makroökonomischen Lage in der Eurozone oder fallenden Aktienmärkten dürfte sich ein Rückgang der Umsätze und der Emissionsstätigkeit ergeben. Eine unerwartet stärkere Regulierung würde sich ebenfalls negativ auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben																														
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2015 entnommen wurden. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("GmbHG") aufgestellt. <table> <tr> <th>Finanzinformation</th><th>Jahresabschluss 31. Dezember 2014 EUR</th><th>Jahresabschluss 31. Dezember 2015 EUR</th></tr> <tr> <td colspan="3">Bilanz</td></tr> <tr> <td>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen</td><td>352.063.566,33</td><td>366.234.688,16</td></tr> <tr> <td>2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)</td><td>2.635.825.587,32</td><td>2.146.444.601,92</td></tr> <tr> <td>Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)</td><td>2.320.670.660,58</td><td>1.882.942.501,37</td></tr> <tr> <td>Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)</td><td>667.197.740,67</td><td>629.737.026,21</td></tr> <tr> <td colspan="3">Gewinn- und Verlustrechnung</td></tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Erträge</td><td>1.424.607,25</td><td>1.355.546,91</td></tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td><td>-1.424.607,25</td><td>-1.355.546,91</td></tr> </table> Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2015 nicht verschlechtert. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition seit dem 31. Dezember 2015 eingetreten.	Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2014 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2015 EUR	Bilanz			I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	352.063.566,33	366.234.688,16	2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.635.825.587,32	2.146.444.601,92	Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.320.670.660,58	1.882.942.501,37	Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	667.197.740,67	629.737.026,21	Gewinn- und Verlustrechnung			Sonstige betriebliche Erträge	1.424.607,25	1.355.546,91	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.424.607,25	-1.355.546,91
Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2014 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2015 EUR																														
Bilanz																																
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände																																
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	352.063.566,33	366.234.688,16																														
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.635.825.587,32	2.146.444.601,92																														
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.320.670.660,58	1.882.942.501,37																														
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	667.197.740,67	629.737.026,21																														
Gewinn- und Verlustrechnung																																
Sonstige betriebliche Erträge	1.424.607,25	1.355.546,91																														
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.424.607,25	-1.355.546,91																														
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.																														
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin in Bezug auf die BNP Paribas S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt. Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.																														
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.																														

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt und auch auf dem luxemburgischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	Zwischen der BNP PARIBAS S.A und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS S.A. abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS S.A jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS S.A der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden <u>(gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteiligen)</u> Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS S.A berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bekannt gemacht.

Abschnitt C - Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, ISIN	Die Optionsscheine werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die ISIN jeder einzelnen Serie von Optionsscheinen lautet: DE000PB74AT6, DE000PB74AU4, DE000PB74AV2, DE000PB74AW0, DE000PB74AX8, DE000PB74AY6, DE000PB74AZ3, DE000PB74A01, DE000PB74A19, DE000PB74A27, DE000PB74A35, DE000PB74A43, DE000PB74A50, DE000PB74A68, DE000PB74A76, DE000PB74A84, DE000PB74A92. Die unter diesem Basisprospekt angebotenen Optionsscheine sind Wertpapiere, welche nicht verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes dem Optionsscheininhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.
C.2	Währung	Die Optionsscheine werden in: EUR begeben und ausgezahlt.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt. Die Optionsscheine sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	<u>Mit den Optionsscheinen verbundene Rechte</u> Die Optionsscheine werden nicht verzinst. Durch die Optionsscheine erhält der Optionsscheininhaber bei Ausübung einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben. <u>Rückzahlung</u> Die Optionsscheine können nur für mindestens 1.000 Optionsscheine ("Mindestzahl") ausgeübt werden. Der Optionsscheininhaber kann die Ausübung der Optionsrechte spätestens zum zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag aktiv erklären. Die Optionsscheine gelten automatisch als ausgeübt, sobald ein Stop Loss Ereignis eintritt. Der Optionsscheininhaber ist berechtigt, die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag von der Emittentin zu verlangen. <u>Vorzeitige Rückzahlung</u> Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine ab einem zuvor festgesetzten Zeitpunkt ordentlich zu kündigen. Mit der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin, ist der Optionsscheininhaber berechtigt, von der Emittentin die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen. Die Emittentin kann berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, das Optionsrecht in Übereinstimmung mit den Optionsscheinbedingungen anzupassen oder die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag (wie nachstehend unter D.6 definiert) unter Umständen auch erheblich unter dem für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals). <u>Rangordnung</u> Die Optionsscheine begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Optionsscheine stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. <u>Beschränkung der Rechte</u> Die Emittentin ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Anpassung der Optionsscheinbedingungen berechtigt. Darüber hinaus kann die Emittentin berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung.
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	Entfällt. Die Optionsscheine werden nicht an einem geregelten Markt notiert. Zudem ist geplant, die Optionsscheine in den Freiverkehr an der Frankfurter Börse und der Börse Stuttgart einzuführen.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	Mit den vorliegenden MINI Future Long Optionsscheinen kann der Anleger unter Umständen überproportional an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch überproportional an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Optionsscheine, wenn der Referenzpreis auf oder unter den Maßgeblichen Basispreis fällt. Mit den vorliegenden MINI Future Short Optionsscheinen kann der Anleger unter Umständen überproportional an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch überproportional an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls des Optionsscheines, wenn der Basiswert im Hinblick auf den Bewertungstag auf oder über den Maßgeblichen Basispreis steigt. Erreicht der Beobachtungskurs die Stop Loss Schwelle, endet die Laufzeit der MINI Future Optionsscheine automatisch. Der gegebenenfalls auszuzahlende Betrag nach einem solchen Stop Loss Ereignis bestimmt sich unter Bezugnahme auf den Wert des Basiswerts, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere/ Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Die Optionsscheine haben keinen festen Fälligkeitstag. Der Fälligkeitstag liegt vier Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag. Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Bewertungstag der zeitlich frühere der folgenden Tage: der Ausübungstag, der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eintritt bzw. spätestens der Tag an dem der Stop Loss Referenzstand ermittelt wird und im Falle einer ordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin, der Kündigungstermin. Ausübungstag und Kündigungstermin sind jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines Monats, beginnend mit dem 31. August 2016. <u>Ausübungstermin:</u> Der Optionsscheininhaber kann die Ausübung der Optionsrechte spätestens zum zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag aktiv erklären. Die Optionsscheine gelten automatisch als ausgeübt, sobald ein Stop Loss Ereignis eintritt.
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Optionsschein erfolgt spätestens am Fälligkeitstag an den Optionsscheininhaber. Der Auszahlungsbetrag entspricht bei MINI Future Long Optionsscheinen: (a) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle nicht erreicht oder unterschritten hat, der Differenz aus Referenzpreis und Maßgeblichem Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis; (b) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschritten hat, der Differenz aus Stop Loss Referenzstand und Maßgeblichem Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Der Auszahlungsbetrag entspricht bei MINI Future Short Optionsscheinen: (a) wenn, der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle nicht erreicht oder überschritten hat, der Differenz aus Maßgeblichem Basispreis und Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis; (b) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschritten hat, der Differenz aus Maßgeblichem Basispreis und Stop Loss Referenzstand, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Wenn der jeweils ermittelte Betrag Null oder ein negativer Wert ist, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich dem Mindestbetrag. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung des jeweiligen Betrages von der Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin, entspricht der von der Emittentin an die Optionsscheininhaber zu zahlende Kündigungsbetrag je Optionsschein einem von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessen bestimmter Marktpreis unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis. Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin, entspricht der dem Optionsscheininhaber zu zahlende Betrag dem Auszahlungsbetrag am Kündigungstermin.
C.19	Ausübungspreis / oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes	Der endgültige Referenzpreis (welcher dem in der Verordnung genannten Ausübungspreis entspricht) eines jeden Optionsscheines ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Optionsscheine gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt. Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Referenzpreis, der am Bewertungstag von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.
C.20	Art des Basiswertes/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Indizes. Der jeweilige Basiswert und die entsprechende Internetseite auf der Informationen über den Basiswert zum Emissionstermin jeder einzelnen Serie von Optionsscheinen erhältlich sind:

Basiswert mit ISIN	Internetseite
DAX® Performance-Index, ISIN DE0008469008	www.dax-indices.com
MDAX® Performance-Index, ISIN DE0008467416	www.dax-indices.com
TecDAX® Performance-Index, ISIN DE0007203275	www.dax-indices.com
EURO STOXX 50® (Kursindex), ISIN EU0009658145	www.stoxx.com

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<u>DAX® Performance-Index</u> Der DAX® misst die Performance der 30 hinsichtlich Orderbuchumsatz und Marktkapitalisierung größten deutschen Unternehmen des Prime Standard. Der Index basiert auf den Kursen des elektronischen Handelssystems Xetra. Seine Berechnung beginnt um 9.06 Uhr und endet mit den Kursen aus der Xetra-Schlussauktion, die um 17.30 Uhr startet.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Weitere Informationen in Bezug auf den Index, einschließlich der Informationen über seine Berechnung, über die Veränderungen seiner Bestandteile sind auf den Internet-Seiten der Gruppe Deutsche Börse unter www.dax-indices.com sowie in dem jeweils aktuellen "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse" enthalten, der ebenfalls auf den Internet-Seiten www.dax-indices.com zur Verfügung gestellt wird. Diese und weitere Angaben sowie Informationen zur Wertentwicklung und der Leitfaden können gegenwärtig in der jeweils aktualisierten Fassung auf der oben angegebenen Internet-Seite, aufgesucht werden. <u>MDAX® Performance Index</u> Der MDAX® misst die Performance der 50 Prime Standard-Werte aus klassischen Branchen, die den DAX®-notierten Unternehmen hinsichtlich Marktkapitalisierung und Börsenumsatz folgen (Mid Cap). Er umfasst deutsche Aktiengesellschaften und überwiegend ausländische, in Deutschland tätige Unternehmen klassischer Industriebranchen. Der Index basiert auf den Kursen des elektronischen Handelssystems XETRA. Seine Berechnung beginnt börsentäglich um 9:00 Uhr und endet mit den Kursen aus der XETRA-Schlussauktion, die um 17:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) startet. Weitere Informationen in Bezug auf den Index, einschließlich der Informationen über seine Berechnung und über die Veränderungen seiner Bestandteile sind auf den Internet-Seiten der Gruppe Deutsche Börse unter www.dax-indices.com sowie in dem jeweils aktuellen „Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse“ enthalten, der ebenfalls auf den Internet-Seiten www.dax-indices.com zur Verfügung gestellt wird. Diese und weitere Angaben sowie Informationen zur Wertentwicklung und der Leitfaden können gegenwärtig in der jeweils aktualisierten Fassung auf der oben angegebenen Internetseite aufgesucht werden. <u>TecDAX® Performance-Index</u> Der TecDAX® Index wurde am 24.03.2003 eingeführt. Die Berechnung erfolgt auf der Basis 1000, Basisdatum 30.12.1997. Im DAX®, MDAX®, SDAX®, und TecDAX® sind gegenwärtig nur Aktiengattungen vertreten, die: im Prime Standard gelistet sind, in Xetra fortlaufend gehandelt werden und einen Mindest-Free Float von 10 % aufweisen. Für die Aufnahme in den TecDAX® Index müssen die Aktiengattungen aus den als technologisch eingruppierten Sektoren kommen. Die Deutsche Börse berechnet den TecDAX® Index aus den Kursen des elektronischen Handelssystems Xetra® der im Index enthaltenen Werte. Der "offizielle" Schlusskurs errechnet sich aus den Schlusskursen (bzw. letzten Preisen) aus Xetra®. Der TecDAX wird sowohl als Kursindex als auch als Performance-Index berechnet. Die vorliegenden Wertpapiere beziehen sich auf den Performance-Index. Im TecDAX® Index sind die 30 größten und liquidesten Technologiewerte des Prime Segments unterhalb des DAX® enthalten. Die Aufnahmekriterien und weitere Informationen in Bezug auf den Index, einschließlich der Informationen über seine Berechnung, die Veränderungen seiner Bestandteile sowie Angaben zur Wertentwicklung sind gegenwärtig auf den Internet-Seiten der Gruppe Deutsche Börse unter www.dax-indices.com sowie in dem jeweils aktuellen "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse" enthalten, der ebenfalls auf den Internet-Seiten www.dax-indices.com zur Verfügung gestellt wird. <u>EURO STOXX 50® (Kursindex)</u> Der EURO STOXX 50® (Kursindex) basiert auf einem Index-Konzept der STOXX Limited, Zürich (Schweiz) - einem Unternehmen der Deutschen Börse AG - und wird von ihr ermittelt. Der EURO STOXX 50® Index (Kursindex) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Der EURO STOXX 50® Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performance-Index berechnet. Bei der Berechnung des Kursindex, auf den sich die Wertpapiere beziehen, werden nur Bardividenden berücksichtigt, deren Ausschüttungsbetrag außerhalb der normalen Dividenden-Regelung liegt oder Ausschüttungen, die von der jeweiligen Gesellschaft als außerordentliche oder Sonderzahlung gewährt werden, sowie Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen. Bei der Berechnung des Performance-Index hingegen werden sämtliche Dividendenzahlungen miteinbezogen. Der Index leitet sich von dem EURO STOXX® ab, der sich wiederum von dem STOXX® TMI ableitet. Über die Internet-Seite www.stoxx.com sind gegenwärtig Angaben zur Wertentwicklung und weitere Informationen über den EURO STOXX 50® Index abfragbar. Die Emittentin übernimmt weder für die Aktualität noch für die Verfügbarkeit der Kursdaten und Informationen die Gewähr. Auf während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgende Aktualisierungen des Index wird von der Emittentin nicht hingewiesen. Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können. Lizenzvermerk <u>DAX® Performance-Index</u> Der DAX® Index ist geistiges Eigentum und Dienstleistungsmarke der Deutsche Börse AG. Die Wertpapiere werden von der Deutsche Börse AG nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Die Deutsche Börse AG macht nicht irgendwelche Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen der Deutsche Börse AG und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den DAX® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Deutsche Börse AG. Der genannte Index wird von der Deutsche Börse AG festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Die Deutsche Börse AG ist weder verantwortlich für noch beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere durch Bargeld einzulösen sind. Die Deutsche Börse AG hat keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES DAX® ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGENDNEINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGENDNEINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGENDNEINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES DAX® ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES DAX® UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBERHINAUS ÜBERNIMMT DIE DEUTSCHE BÖRSE AG KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDEN.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DER DEUTSCHE BÖRSE AG UND DEM LIZENZNEHMER. <u>MDAX® Performance-Index</u> Der MDAX® Index ist geistiges Eigentum und Dienstleistungsmarke der Deutsche Börse AG. Die Wertpapiere werden von der Deutsche Börse AG nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Die Deutsche Börse AG macht nicht irgendwelche Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen der Deutsche Börse AG und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den MDAX® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Deutsche Börse AG. Der genannte Index wird von der Deutsche Börse AG festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Die Deutsche Börse AG ist weder verantwortlich für noch beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere durch Bargeld einzulösen sind. Die Deutsche Börse AG hat keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES MDAX® ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGENDKEINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGENDKEINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGEND EINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES MDAX® ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES MDAX® UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBERHINAUS ÜBERNIMMT DIE DEUTSCHE BÖRSE AG KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDEN. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DER DEUTSCHE BÖRSE AG UND DEM LIZENZNEHMER. <u>TecDAX® Performance-Index</u> Der TecDAX® ist geistiges Eigentum und Dienstleistungsmarke der Deutsche Börse AG. Die Wertpapiere werden von der Deutsche Börse AG nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Die Deutsche Börse AG macht nicht irgendwelche Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen der Deutsche Börse AG und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den TecDAX® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Deutsche Börse AG. Der genannte Index wird von der Deutsche Börse AG festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Die Deutsche Börse AG ist weder verantwortlich für noch beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere durch Bargeld einzulösen sind. Die

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Deutsche Börse AG hat keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGEND EINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLTEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBERHINAUS ÜBERNIMMT DIE DEUTSCHE BÖRSE AG KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDEN. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DER DEUTSCHE BÖRSE AG UND DEM LIZENZNEHMER. <u>EURO STOXX 50® (Kursindex)</u> EURO STOXX 50® ist geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich. STOXX Limited ist Lizenzgeber unter den Wertpapieren. Die Nutzung dieses Markenzeichens ist der Emittentin aufgrund eines Lizenzvertrages zwischen dem Lizenzgeber und der Emittentin bzw. der BNP PARIBAS ("Lizenznehmer") gestattet. Die Wertpapiere werden vom Lizenzgeber nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Der Lizenzgeber macht keinerlei Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den EURO STOXX 50® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken des Lizenzgebers. Der genannte Index wird vom Lizenzgeber festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für oder beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere einzulösen sind. Der Lizenzgeber trifft keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren. DER LIZENZGEBER GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DER LIZENZGEBER MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGEND EINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLTEN. DER LIZENZGEBER ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES JEWEILIGEN INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS ÜBERNIMMT DER LIZENZGEBER KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN ER VON DEREN VORHERSEHBARKEIT

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		VERSTÄNDIGT WURDE. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM LIZENZGEBER UND DEM LIZENZNEHMER. Die auf den Internetseiten erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Abschnitt D - Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind. - Jeder Anleger trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit BNP PARIBAS S.A. eintreten. Im Falle der Insolvenz kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Abs. 1 Aktiengesetz gegen BNP PARIBAS S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag. - Die Befriedigung des Anspruchs der Wertpapierinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. - Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags kann die BNP PARIBAS S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen, darunter gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteilige Weisungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die BNP PARIBAS S.A. Weisungen an die Emittentin erteilt, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage sowie die Liquidität der Emittentin auswirken können, und die damit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Optionsscheinen nachzukommen, nachteilig beeinflussen können. Eine Erteilung nachteiliger Weisungen und die damit verbundenen vorstehenden Risiken sind nicht zuletzt abhängig von der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP PARIBAS S.A. Dies bedeutet, dass eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP PARIBAS S.A. die Wahrscheinlichkeit einer Erteilung nachteiliger Weisungen erhöhen kann. - Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist zwar konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Dennoch können Marktschwankungen zu Liquiditätsengpässen bei der Emittentin führen, die wiederum Verluste unter den von der Emittentin begebenen Wertpapieren zur Folge haben können. - Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können die mit den Wertpapieren in Verbindung steht oder die eine andere Funktion ausüben können, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert kann es zu potenziellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegenden Werte haben und sich daher negativ auf die Optionsscheine auswirken.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sind, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren. Diese Tätigkeiten und damit verbundene Interessenkonflikte können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. - Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Optionsscheines berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein. - Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 Aktiengesetz hat die BNP PARIBAS S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Optionsscheininhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Optionsscheininhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen die BNP PARIBAS S.A.
D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	Ein Anleger in die Optionsscheine sollte beachten, dass er sein eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren kann. Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Optionsscheinen eigen sind. <u>Basiswert</u> Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden. Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch andere laufende Erträge der Optionsscheine kompensiert werden. Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können aufgrund des Hebeleffektes den Wert der Optionsscheine sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Optionsscheine gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Optionsscheine zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Optionsscheine unter Umständen zu einem Verlust, bis hin zum Totalverlust führen. <u>Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit</u> Die Optionsscheine haben keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Das in den Optionsscheinen verbriefte Optionsrecht der Optionsscheininhaber muss dementsprechend durch den jeweiligen Optionsscheininhaber in Übereinstimmung mit dem in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten Ausübungstermin ausgeübt werden, um das Optionsrecht geltend zu machen. Zwar hat der Optionsscheininhaber im Fall einer Ausübung der Optionsscheine durch den Optionsscheininhaber damit das Recht, die Wertpapiere zu bestimmten Ausübungsterminen auszuüben, jedoch können diese Termine ungünstig für den Optionsscheininhaber sein. Der Optionsscheininhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Ausübung des Optionsscheins für ihn von Nachteil ist oder nicht. Zudem ist die Emittentin in Übereinstimmung mit den Optionsscheinbedingungen berechtigt, die Optionsscheine zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin hat der Optionsscheininhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann. Sowohl im Fall einer ordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin als auch im Fall einer Ausübung der Optionsscheine durch den Optionsscheininhaber selbst, trägt der Optionsscheininhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. ausgeübten Optionsscheins vorlagen, wiederangelegt werden. Der Optionsscheininhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden. <u>Risiken im Zusammenhang mit einer Mindestzahl</u> Die Endgültigen Bedingungen der Optionsscheine sehen zudem vor, dass das Ausübungsrecht nur für eine bestimmte Anzahl der Optionsscheine ausgeübt werden kann, die sog. Mindestzahl. Optionsscheininhaber, die nicht über die erforderliche Mindestzahl an Optionsscheinen verfügen, müssen somit entweder ihre Optionsscheine verkaufen oder zusätzliche Optionsscheine kaufen (wobei dafür jeweils Transaktionskosten anfallen). Eine Veräußerung der Optionsscheine setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Optionsscheine zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Optionsscheine nicht realisiert werden. Liegen die in den Optionsscheinbedingungen beschriebenen Voraussetzungen einer Ausübung nicht fristgerecht zu dem jeweiligen Ausübungstermin vor, ist die Ausübungserklärung nichtig und eine erneute Ausübung kann erst wieder zu dem nächsten in den Optionsscheinbedingungen der Optionsscheine vorgesehenen Ausübungstermin erfolgen. Aufgrund einer zeitlichen Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt der Ausübung der Optionsrechte und der Festlegung des aufgrund der Ausübung zu zahlenden Betrages, kann es zu einer Verringerung der Rendite der Optionsscheine kommen. Auch bei wirksamer Ausübung besteht ein Totalverlustrisiko. <u>Vorzeitige Beendigung</u> Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("Kündigungsbetrag"), der als angemessener Marktpreis des Optionsscheines unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Optionsscheines gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheines von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswerts oder von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht. Unter Umständen kann der Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals). <u>Währungsrisiko</u> Gegebenenfalls wird/werden die Währung(en) des Basiswertes und die Auszahlungswährung des verbrieften Anspruchs voneinander abweichen. Der Optionsscheininhaber ist einem Wechselkursrisiko ausgesetzt. Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Quanto Umrechnung, erfolgt eine Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung. Obwohl kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswerts und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Wertpapiere negativ beeinflussen. <u>Abhängigkeit vom Basiswert</u> Liegt der Referenzpreis bei MINI Future Long Optionsscheinen auf oder unter dem Maßgeblichen Basispreis, erfolgt lediglich die Zahlung eines Mindestbetrags an den Optionsscheininhaber. Übersteigt der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis, entsteht dem Optionsscheininhaber dann ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von dem Optionsscheininhaber entrichtete Kaufpreis. Liegt der Referenzpreis bei MINI Future Short Optionsscheinen auf oder über dem Maßgeblichen Basispreis, erfolgt lediglich die Zahlung eines Mindestbetrags an den Optionsscheininhaber. Unterschreitet der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis, entsteht dem Optionsscheininhaber dann ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von dem Optionsscheininhaber entrichtete Kaufpreis. Eine erklärte ordentliche Kündigung wird gegenstandslos, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Stop Loss Ereignis eintritt. Im Fall von MINI Future Long Optionsscheinen kann der Auszahlungsbetrag Null betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist. Im Fall von MINI Future Short Optionsscheinen kann der Auszahlungsbetrag Null betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist. Es ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses der zu zahlende Betrag dem im Falle eines Stop Loss Ereignisses maßgeblichen Auszahlungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, und der zu zahlende Auszahlungsbetrag kann lediglich einem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Soweit kein Stop Loss Ereignis vorliegt, wird zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Auszahlungsbetrages automatisch fällig. Eine Zahlung wird nur fällig, wenn der Optionsscheininhaber sein Optionsrecht ausübt oder die Emittentin kündigt. Der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses führt dazu, dass eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Auszahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser Betrag kann lediglich einem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen). Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Optionsscheines und entsprechend nachteilig auf den Ertrag des Anlegers bis hin zum Totalverlust auswirken können: • Die Investition in die Optionsscheine stellt keine Direktinvestition in den Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine überproportionale negative Wertveränderung der Optionsscheine zur Folge haben. • Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Optionsscheininhabers, die zu einem Verlust unter den Optionsscheinen führen können. • Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin können Absicherungsgeschäfte gegebenenfalls nicht oder nur mit verlustbringendem Preis abgeschlossen werden. • Es besteht ein Wiederanlagerisiko des Optionsscheininhabers im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin. • Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Optionsscheine durch Marktstörungen. • Weiterhin ist zu beachten, dass eine Marktstörung gegebenenfalls die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags an den Anleger verzögern kann. • Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Optionsscheine dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Optionsscheine haben kann. • Die Entwicklung des Basiswertes und der Optionsscheine hängt von marktpreisbestimmenden Faktoren ab. • Es besteht für den Optionsscheininhaber das Risiko, dass die Zeichnung, der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Optionsscheine Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionsteuer werden könnte. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 (FATCA) Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten. Die Optionsscheine werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, sodass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein. Dementsprechend könnten die Anleger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet erhalten. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten zudem möglicherweise verpflichtet sein, gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) Steuern in Höhe von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten, wenn der für eine Emission von Wertpapieren verwendete Basiswert bzw. Korbbestandteil jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen können als vom Wertpapierinhaber erwartet.
		Risikohinweis Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Optionsscheine und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Optionsscheininhabern eingesetzten Kapitals führen.

Abschnitt E - Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Optionsscheinen verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 5. August 2016 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts. Der anfängliche Ausgabepreis und das Gesamtvolumen je Serie von Optionsscheinen ist:

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen		ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000PB74AT6	1,55	1.000.000		DE000PB74A27	0,61	1.000.000
DE000PB74AU4	1,35	1.000.000		DE000PB74A35	0,51	1.000.000
DE000PB74AV2	0,95	1.000.000		DE000PB74A43	0,55	1.000.000
DE000PB74AW0	0,75	1.000.000		DE000PB74A50	0,45	1.000.000
DE000PB74AX8	0,55	1.000.000		DE000PB74A68	0,35	1.000.000
DE000PB74AY6	0,35	1.000.000		DE000PB74A76	1,25	1.000.000
DE000PB74AZ3	0,15	1.000.000		DE000PB74A84	1,05	1.000.000
DE000PB74A01	0,10	1.000.000		DE000PB74A92	0,85	1.000.000
DE000PB74A19	3,78	1.000.000				

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Optionsscheine ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen. Die Lieferung der Optionsscheine erfolgt zum Zahltag/Valutatag bzw. Emissionstermin.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Optionsscheinen in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen. BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Optionsscheine und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei. Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Optionsscheine eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Der Anleger kann die Optionsscheine zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Optionsscheine über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können. Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Optionsscheine verbundenen Kosten der Emittentin (z.B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.